Satzung des Vereins

"Verein zur Förderung des forum1.5 - Regionale Transformationsplattform Oberfranken"

Präambel:

Der "Verein zur Förderung des forum1.5 - Regionale Transformationsplattform Oberfranken" dient der materiellen, finanziellen und ideellen Unterstützung der Ideen des forum1.5 Bayreuth. Das forum1.5 versteht sich als Plattform für diejenigen in der Region, die den Wandel zur Nachhaltigkeit vor Ort gestalten wollen. *Das Pariser Ziel, die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen, ist dabei namensgebend und zeigt den Anspruch auf, tiefgreifende Veränderungsprozesse zu initiieren, um weitere Risiken zu vermeiden. Der Ansatz geht jedoch deutlich über die Treibhausgasreduktion hinaus. So sind die 17 UN-Nachhaltigkeitsziele (SDG's) für eine sozial-gerechte und solidarische Transformation im Sinne einer starken Nachhaltigkeit handlungsleitend. Wir wollen ein gerechtes und inklusives Miteinander auf der Basis der Gleichheit und Würde der Menschen. Wir wollen in einer Welt ohne Armut leben, in der Teilhabe für alle möglich ist. Wir wollen so wirtschaften, dass der Naturhaushalt, den wir uns mit anderen Lebewesen teilen, profitiert und unser Wirtschaften die Grenzen der Ökosysteme nicht überschreitet.* ***Das forum1.5 wirkt vor Ort und in der Region. Es bringt Menschen aus den Kommunen, der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft zusammen, um an konkreten Strategien und Projekten für den Wandel in der Region zu arbeiten. Gleichzeitig spricht es uns alle als Mensch an.***

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des forum1.5 - Regionale Transformationsplattform Oberfranken".

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."

3. Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten, die der Transformation zur Nachhaltigkeit durch einen sozialen und ökologischen Wandel in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft dienen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine (sonstigen) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; eine Aufwandsentschädigung oder Reisekostenerstattung sind möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck

der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige-Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
(a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
(b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe
(c) die Förderung des Klimaschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
(d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne der nachhaltigen Entwicklung
(e) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
(f) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
(g) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf alles Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
(h) die Förderung des Tierschutzes
(i) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
(j) die Förderung von Kunst und Kultur
(k) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
(l) Die ideelle und finanzielle Förderung der in a) – l) genannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.

4. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

(a) die Realisierung von bestehenden oder die Durchführung von eigenen Forschungsarbeiten, Sammlung und Auswertung von Erfahrungen sowie die Herausgabe von Publikationen
(b) Bewusstseinsbildung sowie Bildungs- und Informationsarbeit zum Klimawandel, der Artenvielfalt und weiteren Themen des sozial-ökologischen Wandels, insbesondere durch:
- die Durchführung von Konferenzen, Fachtagungen, Seminaren und Fort- oder Weiterbildungen u.ä. Formaten,
- Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen, Unterstützung und Initiierung der Erarbeitung und Verbreitung von Lehrinhalten zum sozial-ökologischen Wandel,
(c) die die Initiierung von Veranstaltungen und Projekten, die bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke fördern.
(d) die enge Zusammenarbeit mit vorhandenen wissenschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Institutionen, um demokratische Teilhabe und den partizipativen Charakter einer direkten Gestaltung zu entwickeln
e) die nachhaltige Entwicklung des städtischen sowie des ländlichen Raumes durch Bereitstellung fachlich fundierten Wissens und eine Begleitung bei Transformationsprozessen, die wir am Leitbild der Nachhaltigkeit ausrichten.
f) die Förderung des lokalen und globalen Gemeinwohl- und Allmendegedankens durch das Einsetzen für die Weiterentwicklung und konkrete Umsetzung des Grundsatzes, dass alle wirtschaftliche Betätigung dem Gemeinwohl dienen soll.
g) Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz z.B. durch Veranstaltung von Workshops zum Thema nachhaltiger Konsum.

5. Die Ziele erfüllt der Verein auch durch Projekte, für die er öffentliche Fördermittel beantragt bzw. im Rahmen der Projekte an Dritte weiterleitet sofern diese den unter §2.3

genannten Zielen entspricht. Der Verein wird damit auch als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr.1 AO tätig.
(a) Er beschafft Finanzmittel für die Förderung der vorgenannten Zwecke.
(b) Des Weiteren leitet er auch eigene oder beschaffte Finanzmittel an andere steuer-begünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiter. Die Finanzmittel können auch in Form eines Darlehens vergeben werden.
(c) Es steht dem Verein frei, nur einen Teil der genannten Maßnahmen wahrzunehmen, um den Vereinszweck zu erfüllen.

6. Um die Ziele zu verfolgen/umzusetzen, kann der Verein nach §8 auch die Mitgliedschaft in anderen Netzwerken, Verbänden und Organisationen erwerben.

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins haben Stimmrechte in der Mitgliederversammlung.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag in Textform der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner schriftlichen Begründung bedarf, steht dem:r Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

3. Mit der Mitgliedschaft im Verein wird die Unterzeichnung der Charta des forum1.5 vollzogen. Mit Unterzeichnung ist das Mitglied den Zielen der Präambel des forum1.5 und der sozial-ökologischen Transformation verpflichtet; sie verfolgen innerhalb ihrer Aktivitäten für das forum1.5 keine parteipolitischen oder wirtschaftlichen Interessen.

4. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben. Fördermitglieder können Organisationen, Unternehmen, Institutionen, Kommunen oder Personen und Initiativen sein, die am Zweck des Vereins interessiert sind. Dies können u.a. sein:
- den Zielen des Vereins nahestehende Privatpersonen
- kooperativ verbundene Verbände, Vereine, Initiativen oder andere Gruppen
- Private, institutionelle und strategische Organisationen
- Unternehmen oder wirtschaftlich tätige Personen
- Berater:innen, wie z. B. Rechtsanwält:innen und Steuerberater:innen
- Co-Working-Einrichtungen und Wohnprojekte
- Förder- und Bildungseinrichtungen, Hochschulen
- Thematisch nahestehende Presse-, Nachrichtenportale und Kongress-Veranstalter/innen
- Vereinigungen, Stiftungen, Körperschaften, Anstalten und Behörden

5. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernennen, die sich in besonderer Weise für den Verband eingesetzt haben, ohne bereits Mitglied zu sein. Eine Ernennung auf Zeit ist möglich. Ehrenmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder können an der Hauptversammlung vollumfänglich teilnehmen.

6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Wahrung einer Bearbeitungszeit von max. 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zulässig und muss in Textform gegenüber dem

Vorstand erklärt werden. Die Rückerstattung eines bereits gezahlten Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr findet nicht statt.

7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn fällige Mitgliedsbeiträge auch nach wiederholter Erinnerung nicht getätigt werden oder sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Darüber hinaus kann ein Mitglied bei extremistischem, sexistischem und sonstigem menschenverachtendem oder diskriminierendem Verhalten oder Meinungsäußerung ausgeschlossen werden sowie wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins schwerwiegend beeinträchtigt werden. Hierzu ist dem Mitglied vor seinem Ausschluss eine Anhörung anzubieten. Der Ausschluss aus dem Verein wird durch Beschluss des Vorstandes getroffen und dem betreffenden Mitglied in Textform mitgeteilt.

5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, den Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen oder mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. dem Erlöschen bei juristischen Personen.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Grundsätzlich ist für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ein Beitrag in Form von Geldbeiträgen fällig, welcher in Einzelfällen auf Antrag und in Absprache mit dem Vorstand auch erlassen oder als Sachleistung erbracht werden kann.

2. Natürliche und juristische Personen sowie Gebietskörperschaften können eine Fördermitgliedschaft erwerben. Fördermitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten.

3. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Beitrags sowie weitere Details, insbesondere die Möglichkeit, den Beitrag im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen zu ermäßigen oder zu erlassen, in einer gesonderten Beitragsordnung regeln.

§5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2. Zusätzlich sind von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer:innen zu wählen, welchen die Überprüfung des Rechnungsabschlusses obliegt. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem:r 1. Vorsitzenden, dem:r 2. Vorsitzenden, dem:r Kassier:in und dem:r Schriftführer:in sowie max. 5 weiteren Personen.

2. Der Vorstand im Sinne des §26BGB besteht aus dem:r 1. Vorsitzenden und dem:r 2. Vorsitzenden. Jede:r von ihnen kann den Verein auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses einzeln vertreten. Bei Bankangelegenheiten sind der/die Kassier:in und alle einstimmig vom Vorstand bevollmächtigten Personen auch alleine handlungsfähig.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

4. Weitere Regelungen sowie auch Arbeits- und Verfahrensweisen des Vorstands können bei Bedarf in einer Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgehalten werden.

5. Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt der „Restvorstand" selbst eine:n Nachfolger:in. Der/Die vom „Restvorstand" gewählte Nachfolger:in muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden; § 6 Nr. 3 Satz 1 gilt von diesem Zeitpunkt an entsprechend. Im Falle einer Ablehnung wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mind. 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle einer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein:e Versammlungsleiter:in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer:in nicht anwesend ist, wird auch diese:r von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Schriftführer:in zu unterschreiben ist.

§ 8 Regionale und thematische Vertretungen und Gliederungen des Vereins

1. Innerhalb des Vereins können regionale und thematische Gliederungen eingerichtet werden. Diese sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.

2. Der Vorstand beschließt über Einrichtung und Auflösung einzelner oder mehrerer Gliederungen. Bei Einrichtung einer Gliederung kann deren Organisation in einer regionalen oder thematischen Gliederungsordnung geregelt werden, das Nähere zu insbesondere Organisation, Aufgaben, Vertretung, Auflösung und Mitgliedschaft regelt die jeweils gültige Gliederungsordnung. Die jeweils gültige Gliederungsordnung wird vom Vorstand verfasst und in Abstimmung mit der jeweiligen Vertretung der Gliederung beschlossen. Sie orientiert sich an den Vorgaben dieser Satzung.

3. Ist keine Gliederung nach vorstehendem Abs. 2 eingerichtet, kann der Vorstand eine Gliederungsvertretung ernennen und abberufen. Diese vertritt den Verein als regionale:r Repräsentant:in und Ansprechpartner:in in enger Abstimmung mit dem Vorstand. Die Gliederungsvertretungen sind keine besonderen Vertreter:innen des Verein im Sinne von § 30 BGB. Die Gliederungsvertretungen unterrichten den Vorstand regelmäßig über ihre Aktivitäten.

§ 9 Beirat

1. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Beirat berufen, der die Arbeit des Vereins fachlich unterstützt und berät. Der Beirat besteht aus mindestens vier Personen („Beiratsmitglieder“), welche wenn möglich die vier Bereiche des forum1.5 Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft repräsentieren. Die Mitgliederversammlung kann der Benennung widersprechen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder einen Widerspruch unterstützen. Im Streitfall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Einzelheiten zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirats können in einer Beiratsordnung geregelt werden.

§10 Datenverarbeitung im Verein

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.

2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

3. Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.

4. Den im Verein tätigen Personen dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist.

§11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TransitionHaus Bayreuth e.V. zwecks Verwendung für bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Bayreuth, den 17.09.2021

Beitragsordnung (Entwurf)

des „Vereins zur Förderung des forum1.5 - Regionale Transformationsplattform Oberfranken e.V.“.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beiträge der Mitglieder. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe bzw. den Richtwert der Beiträge.

2. Änderungen dieser Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beizulegen.

3. Geringfügige Änderungen von §3 und §4 der Beitragsordnung sowie die Möglichkeit, den Beitrag im Einzelfall oder für bestimmte natürliche oder juristische Personen sowie Gebietskörperschaften zu ermäßigen oder zu erlassen können bei Notwendigkeit vom Vorstand beschlossen werden und sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§3 Beiträge

1. Ordentliche Mitgliedschaft: ab 20€ - frei wählbar

2. Fördermitgliedschaft

2.1 Privatpersonen	ab 50€ (Orientierungswert 200,-€)
2.2 Zivilgesellschaftliche Initiativen/Gruppen	ab 50€ (Orientierungswert 200,-€)
2.3 Unternehmen	ab 200€ (Orientierungswert)
2.4 Gebietskörperschaften	ab 600€ (Richtwert: 0,1€ / Einwohner)

Anmerkung: ab einer Summe von 1000€ können Fördermitglieder als Sponsoren auftreten

3. Ehrenmitgliedschaft ab 0€ - frei wählbar

§4 Vereinskonto

Inhaber: Verein zur Förderung des forum1.5 – Transformationsplattform Oberfranken e.V.

Bank: Sparkasse Bayreuth

BIC: BYLADEM1SBT

IBAN: DE32 7735 0110 0038 1105 08

1. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

2. Im Falle eventueller Änderungen der Kontodaten werden die Mitglieder unverzüglich informiert.

§ 5 Vereinsaustritt

1. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft aufheben oder ein Aussetzen des Stimmrechts eines Mitgliedes auf der Mitgliederversammlung aussetzen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Ende des dritten Quartals des Kalenderjahres geleistet wird.

2. Das Mitglied wird vom Erlöschen der Mitgliedschaft benachrichtigt.